



ÜFO im Wintersemester 2024/25
Hausarbeit v. 22.07.2024

Prof. Dr. Pierre Hauck LL.M. (Sussex)

Als A und B noch gut befreundet waren, hatte A dem B die Gewährung eines Darlehens von 8.000 € mit einer Laufzeit von sechs Monaten versprochen. Zur technischen Vereinfachung und völlig vertrauensvoll hatte B dem A auch schon einen von ihm unterschriebenen Schuldschein über dieses Darlehen übergeben, in dem die Laufzeit erwähnt und nur noch die Höhe des geschuldeten Betrags und der Auszahlungstermin offen waren. Zur Auszahlung des Darlehensbetrages war es dann aber nicht mehr gekommen, weil die beiden sich heillos zerstritten hatten. Um sich an B zu rächen, beschloss A, der als Jurastudent über juristische Kenntnisse verfügte, den B auf „Rückzahlung“ des Darlehens zu verklagen. Er trug in dem von B unterschriebenen Schuldschein „8.000 €“ sowie ein Auszahlungsdatum ein, aus dem sich die Fälligkeit des Anspruchs ergab. Dieses Dokument fotokopierte der A und fügte es der Klageschrift unbeglaubigt bei. Den Schuldschein selbst vernichtete er, wie er es von Anfang an geplant hatte, um keine Beweise zu hinterlassen.

Um ganz sicher zu gehen, wollte A jedoch auch Zeugen für die Berechtigung seiner Forderung gegen B aufbieten. Aus diesem Grund benannte er seinen Freund Z sowie seine Verlobte V als Zeugen dafür, dass er dem B das Geld übergeben habe. In seiner Klageerwiderung bestritt B, das Darlehen erhalten zu haben. Das Gericht erließ daraufhin den Beschluss, Z und V als Zeugen zu vernehmen. A besuchte den Z, erzählte ihm von dem Prozess und dessen Hintergrund und bat ihn als seinen langjährigen Freund, zu seinen Gunsten auszusagen. Beide gingen davon aus, dass Z vor Gericht vereidigt werden würde.

Sodann wandte sich A an seine Verlobte V. Da diese seinerzeit dabei gewesen war, als A und B über die Aufnahme des Darlehens gesprochen hatten und B dem A den Schuldschein ausgehändigt hatte, versuchte A nun, V davon zu überzeugen, dass sie doch gesehen haben müsse, dass B das Geld von ihm erhalten habe. Dabei ging er davon aus, dass V, die über ein schlechtes Gedächtnis verfügt, ihm Glauben schenken würde und in dieser Überzeugung zu seinen Gunsten aussagen werde. Allerdings konnte sich V an die Geschehnisse noch genau erinnern und wusste, dass es niemals zu einer Auszahlung des Geldes an B gekommen war. Dies behielt sie jedoch für sich und sagte zu, die von A gewünschte Aussage zu tätigen, um diesem einen Gefallen zu tun. Wiederum ging A davon aus, dass V vereidigt werden würde.

Im Beweistermin sagten Z und V übereinstimmend in glaubwürdiger Weise in dem von A gewünschten Sinn aus. Zur Überraschung von Z blieb er unvereidigt. Anders jedoch die V, die nach ihrer Aussage vereidigt wurde. Allerdings vergaß der Richter, sie über ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Verlobte des A nach § 383 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und das damit korrespondierende Recht zur Verweigerung der Eidesleistung zu belehren.

B wurde verurteilt, an A 8.000,-€ zuzüglich der vereinbarten Zinsen zu zahlen. Das Urteil wurde gemäß § 709 Satz 2 ZPO gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt.

Bearbeitungsvermerk:

1. Prüfen Sie in einem umfassenden Gutachten, ob und ggfs. wie sich A, Z und V nach dem StGB strafbar gemacht haben. Es ist dabei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. in einem Hilfgutachten - einzugehen.
2. §§ 185 bis 187, 268 und 303 StGB sind nicht zu prüfen.
3. Straftatbestände außerhalb des StGB sind nicht zur Prüfung.
4. Strafanträge sind - soweit erforderlich - gestellt.
5. Rechtliche Folgen der Corona-Pandemie sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen.

Formale Bearbeitungshinweise: DER LEITFADEN ZUM WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITEN der JLU (FB 01 – Rotsch/Wagner v. 16.03.2021) ist einzuhalten. S. unter: https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/pruefungsamt/mediathek/dateien/dateien_allg/leitfaden_haen. Vgl. für Literaturverzeichnis, Aufbau und Formatierung, Gliederung, Inhaltliche Bearbeitung (S. 4ff.) der HA dort. Seminararbeitsbezogene Aussagen gelten nicht. Der **Text des Gutachtens** darf einen Umfang von **37.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen** innerhalb der Textseiten **ohne Fußnotentext** (s. bspw. unter **Word: Wörter zählen = kein Häkchen bei „Fußnoten zählen“ setzen!**) nicht überschreiten. Papier: DIN A4; LAYOUT(Seitenränder): 6cm Seitenrand links (auch Fußnoten mit 6cm Abstand links!), 1cm rechts, oben u. unten je 1,5 cm; Zeilenabstand: 1,5-zeilig; Haupttext (normale Laufweite) in Schriftgrad 12 pt., Schriftart: Times New Roman; Fußnoten in Schriftgrad 10 pt.; jeweils normale Laufweite; Blocksatz). Auf einem gesonderten Blatt ist eine mit der eigenen Unterschrift versehene **Versicherung** beizufügen, dass die eigene Hausarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung zugelassener Hilfsmittel erstellt wurde und die Anzahl von 37.000 Zeichen in der Hausarbeit nicht überschritten sind. Die dieses Maß überschreitenden Zeichen werden nicht gewertet. Dem Gutachten sind, **römisch nummeriert**, Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis (= keine Textseiten) voranzustellen. Der Gutachtentext (= Textseiten) ist mit „Gutachten“ zu überschreiben und **arabisch nummeriert** zu paginieren.

Abgabeprozedere:

Die Bearbeitungsfrist läuft v. 22.07.2024 an und endet am **07.10.2024**.

Die Hausarbeit kann im Sekretariat der Professur Hauck (Licher Straße 76, 2. OG, 35394 Gießen) zu den regulären Öffnungszeiten des Sekretariats abgegeben werden. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Lehrstuhlhomepage (<https://www.uni-giessen.de/fbz/fb01/professuren-forschung/professuren/hauck>). Zusätzlich ist das Sekretariat für die Abgabe der Hausarbeit am 07.10.2024 von 11.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Alternativ ist die Hausarbeit **per Post mit Poststempel** (keine Freistempler!, **Poststempel des Stichtages!=Enddatum d. Bearbeitungsfrist=Absendedatum!**), spätestens vom 07.10.2024, bitte **nicht** per Einschreiben, an das Sekretariat Hauck zu senden. **Zusätzlich** ist die Bearbeitung zwecks Plagiatskontrolle bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit in **einer einzigen, identischen, digitalen WORD-Datei** (kein gescanntes Dokument) bei **Stud.IP** hochzuladen (Veranstaltung: Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene WS 24/25; Abgabeordner Hausarbeit). Bitte beachten: Die gesamte Hausarbeit muss in jedem Fall in einer einzigen Datei

enthalten sein. Sie dürfen Ihre Hausarbeit nur **einmal** hochladen! **Bitte laden Sie die Arbeit ohne Sachverhalt hoch.** Im Übrigen gelten die „**Hinweise** zur Anfertigung von Haus- und Seminararbeiten“ (s. oben Link). Den Rückgabe- und Besprechungstermin entnehmen Sie bitte dem Ablaufplan der Übung in Stud.IP. Von inhaltlichen Nachfragen während der Erstellung der Hausarbeit ist zwingend abzusehen.

Viel Erfolg wünscht Ihnen das Team
der Prof. Hauck!